



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stadtratsbeschluss Nr. 353

SK

Amt für Gemeinden
Frau lic. iur. Elvira Schneider
Bundesplatz 14
6002 Luzern

**Stimmrechtsbeschwerde zur Abstimmung
über die Revision der Bau- und
Zonenordnung
Stellungnahme**

Sitzung vom 15. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Schneider

Mit Schreiben vom 14. Mai 2013 geben Sie dem Stadtrat Gelegenheit, sich zur Beschwerde von Alexander Guekos betreffend die Abstimmung vom 9. Juni 2013 über die Revision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern zu äussern.

Innert der Frist reichen wir Ihnen unsere Stellungnahme ein und stellen folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Auf die Verlegung von Kosten und Entschädigungen sei praxisgemäss zu verzichten.

Zur Beschwerde nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsunterlagen (§ 38 Stimmrechtsgesetz, StrG). Eine Frist, ab welchem Datum die Unterlagen frühestens zu versenden sind, ist hier nicht vorgesehen. Hingegen bestimmt § 24 Abs. 1 lit. f StrG, dass die Abstimmungsanordnung einen Hinweis auf den Versand oder die Auflage der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zu enthalten hat. Dementsprechend wurde in der stadträtlichen Anordnung vom 27. März 2013 betreffend die städtische Abstimmung vom 9. Juni 2013 darauf hingewiesen, dass das amtliche Stimmmaterial mit dem Stimmrechtsausweis in der Woche vom 13. bis 18. Mai 2013 zugestellt werden wird.

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 88
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

In der Stadt Luzern werden für den Urnengang vom 9. Juni 2013 rund 53'000 Stimmberechtigte angeschrieben. Dieser Versand bedingt eine grosse logistische Vorbereitung mit klaren Aufträgen an alle Beteiligten. Die Verpackungsarbeiten und die Aufgabe von der Verpackungsstelle Wärchbrogg an die Post erfolgen fortlaufend während rund acht Tagen. Die Postzustellung kann daher nicht an einem Tag erfolgen. Die Zustellung erfolgt in verschiedenen Etappen und läuft über dezentrale Zustellungsstellen in den verschiedenen Stadtteilen. Es kommt vor, dass die Postzustellung im gleichen Wohngebiet, in der gleichen Strasse oder sogar im gleichen Haushalt an verschiedenen Tagen erfolgt.

Die Stadt Luzern hat für den Urnengang vom 9. Juni 2013 der Schweizerischen Post, zuhanden des Briefzentrums Kriens, einen klar definierten schriftlichen Auftrag erteilt, in dem verlangt wird, dass die Zustellung der Stimmunterlagen ab dem Montag, 13. Mai, bis zum Samstag, 18. Mai 2013, zu erfolgen hat. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Zustellungstermine (inkl. Postfächer aller Poststellen) unbedingt einzuhalten sind (nicht vor dem ersten bzw. nicht nach dem letzten Termin). Die Postzustellung an die Stimmberechtigten vom 13. Mai bis 18. Mai 2013 wird auch im Verpackungsauftrag an die Wärchbrogg erwähnt.

Beweis: **Urkunde:** Schreiben an die Schweizerische Post vom 17. Juli 2012 betreffend Vororientierung Abstimmungstermine 2013 (BB 1)
 Schreiben an Wärchbrogg vom 14. Mai 2012 betreffend Verpackungsarbeiten für den Urnengang vom 9. Juni 2013 (BB 2)

Gemäss Angaben der Post wurde ein Teil der Stimmkuverts bereits am Freitag, 10. Mai 2013, anstelle vom Montag, 13. Mai 2013, zugestellt. Bei der Stadt Luzern sind am Montag rund 60 Stimmkuverts eingegangen (um die 20 über den Briefkasten in Littau und rund 40 im Stadthaus Luzern).

Obschon im vorliegenden Fall das Versäumnis bei der Schweizerischen Post liegt, ist der Stadtrat dafür verantwortlich, dass die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig (sicher nicht verspätet, aber auch nicht zu früh) zugestellt werden. Der Stadtrat bedauert die vorzeitige Zustellung einzelner Abstimmungskverts. Sicher ist aber, dass weder der Stadtrat noch andere Stellen der städtischen Verwaltung einen vorzeitigen Versand von Abstimmungsunterlagen zu verantworten oder diesen gar absichtlich veranlasst haben. Es gab keinerlei Einflussnahme auf den Abstimmungskampf der Gegner der Vorlage.

Weiter trifft auch die Behauptung nicht zu, dass die Abstimmungserläuterungen einseitig sind. Namentlich die Frage der Hochhausstandorte, welche der Verein Stadtbild Luzern in den Zentrum seines Abstimmungskampfes stellt, wird darin ausführlich abgehandelt. Gemäss Stimmrechtsgesetz ist in den Abstimmungserläuterungen lediglich einem Initiativ- oder Referendumskomitee Raum zur Darstellung seiner Argumente zu geben (§ 38 Abs. 2 lit. c StrG).

Dies wird in der Stadt so gehandhabt und soll auch mit dem zurzeit in der parlamentarischen Beratung stehenden Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen nur insoweit eine Ausweitung erfahren, als lediglich parlamentarisch abgestützte Gruppierungen für oder gegen eine Vorlage wie – Abstimmungskomitees oder parlamentarische Minderheiten – Platz zur Darstellung ihrer Standpunkte in den Abstimmungserläuterungen erhalten sollen (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Reglementsentwurfs in B+A 6/2013).

Beweis: Urkunde: Erläuterungen des Stadtrates zur städtischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 „Bau- und Zonenordnung“ (BB 3)

Abschliessend ist festzustellen, dass trotz der frühen Zustellung der Unterlagen alle Stimmberechtigten gut informiert und unbeeinflusst ihren Willen zu den Abstimmungsgeschäften vom 9. Juni 2013 bilden und kundgeben können. Dies zumal ja das Informationsmaterial des Vereins Stadtbild Luzern nicht das einzige Mittel ist, um sich über die Vorlage zu informieren. Schliesslich wäre angesichts der geringen Anzahl des Rücklaufes der vorzeitig zugestellten Abstimmungsunterlagen eine (wie erwähnt nicht gegebene) Beeinflussung von Stimmberechtigten für das Abstimmungsergebnis wohl kaum von Belang.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber